



Kanton Graubünden
Gemeinde Domat/Ems

Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan

Kieswerk Reichenau, Abbauetappe 2 und Rekultivierung

Beschlussfassung

Von der Urnengemeinde angenommen am: _____

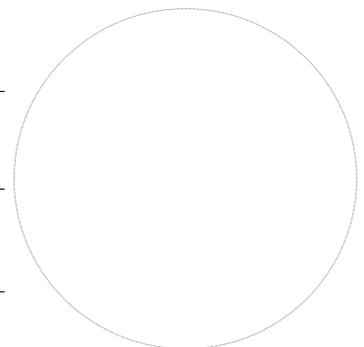
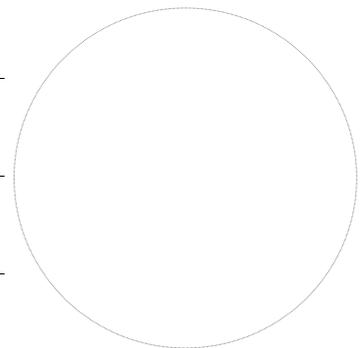
Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindegeschreiber: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____



Die Gemeinde Domat/Ems erlässt gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz die nachfolgenden Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (GGP) Kieswerk Reichenau, nachfolgend Vorschriften zum GGP genannt.

1 Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Die vorliegenden Vorschriften gelten für den im GGP Kieswerk Reichenau Abbauetappe 2 und Rekultivierung bezeichneten „Perimeter Genereller Gestaltungsplan“. Wo der GGP und die dazugehörigen Vorschriften keine weitergehenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.
- 2 Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vorschriften werden sämtliche früheren Vorschriften und Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan innerhalb des Perimeters des Generellen Gestaltungsplans aufgehoben.
- 3 Der GGP Kieswerk Reichenau Abbauetappe 2 und Rekultivierung umfasst das Abbauvorhaben mit Wiederauffüllung gemäss Festlegung im kantonalen und regionalen Richtplan.
- 4 Die vorliegenden Vorschriften bezwecken zusammen mit den übrigen Bestandteilen der Nutzungsplanung «Kieswerk Reichenau Abbauetappe 2 und Rekultivierung» die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für:
 - a) die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Tagebau;
 - b) die Errichtung einer Deponie Typ A (Wiederauffüllung, Rekultivierung);
 - c) die Sicherstellung der Folgenutzung zu Landwirtschafts- und Erholungszwecken nach Abschluss der einzelnen Abbau- und Deponieetappen.
- 5 Die vorliegenden Vorschriften regeln die wesentlichen Projektbestandteile des Abbau- und Rekultivierungsvorhabens Kieswerk Reichenau, insbesondere:
 - die zulässigen Nutzungen innerhalb des Abbau- und Deponieperimeters und deren Etappierung;
 - die Endgestaltung und Rekultivierung des Deponiekörpers und deren Etappierung.

Bestandteile

Art. 2

- 1 Die Nutzungsplanung Kieswerk Reichenau umfasst folgende Bestandteile:
 - Zonenplan 1:2000, Kieswerk Reichenau Abbauetappe 2 und Rekultivierung
 - Baugesetz (Materialabbauzone, Materialbewirtschaftungszone, Materialab-lagerungszone)
 - Genereller Gestaltungsplan 1:2000, Kieswerk Reichenau Abbauetappe 2 und Rekultivierung
 - Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan
 - Genereller Erschliessungsplan 1:2000, Kieswerk Reichenau Abbauetappe 2 und Rekultivierung
 - Endgestaltungsplan «Erweiterung Abbauperimeter Kieswerk Reichenau» vom 27.05.2025.

2 Bestimmungen zu den Bereichen gemäss GGP

Konzept und allgemeine Bestimmungen

Art. 3

- 1 Das Abbau- und Rekultivierungskonzept des Kieswerks Reichenau ist gemäss Generellem Gestaltungsplan in Grundriss und Schnitt geregelt.
- 2 Die Abgrenzungen der einzelnen Abbau- und Rekultivierungsetappen weisen konzeptionellen Charakter auf. Betrieblich bedingte geringfügige Abweichungen der Abgrenzungen sind zulässig, soweit das Konzept und der Umfang der einzelnen Abbau- und Rekultivierungsetappen nicht verändert werden.
- 3 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen sowie das Deponieren von unverschmutztem Aushubmaterial darf die Höhenkote von 589.00 m ü.M. nicht unterschreiten.
- 4 Das Abbaugelände und die bereits rekultivierten Flächen sind aus Gründen der Sicherheit mittels Schutzmassnahmen (z.B. Zaun) voneinander abzugrenzen.
- 5 Nachfolgend werden Zweckbestimmung und Rahmenbedingungen für die einzelnen Bereiche verbindlich festgelegt.

Etappierung Abbau und Rekultivierung

Art. 4

- 1 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen sowie die Rekultivierung erfolgen in Etappen.
- 2 Für die einzelnen Etappen gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Abbaubetrieb	
Etappe	Frühester Abbaubeginn
<i>Etappe 0</i>	<i>(bestehender Abbauperimeter)</i>
Etappe 1	Nach Rechtskraft der vorliegenden Nutzungsplanung
Etappe 2	Betriebsbeginn nach den Rekultivierungsetappen A und B
Etappe 3	Betriebsbeginn nach der Rekultivierungsetappe C
Etappe 4	Betriebsbeginn nach der Rekultivierungsetappen D
Rekultivierung (inkl. Wiederauffüllung)	
Etappe	Spätester Abschluss
Etappe A	Abschluss bis ins Jahr 2025
Etappe B	Abschluss bis ins Jahr 2030
Etappe C	Abschluss vor Beginn Abbauetappe 3
Etappe D	Abschluss vor Beginn Abbauetappe 4
Etappe E	Abschluss innert fünf Jahren nach Beendigung der Abbauetappe 1
Etappe F	Abschluss innert fünf Jahren nach Beendigung der Abbauetappe 2
Etappe G	Abschluss innert fünf Jahren nach Beendigung der Abbauetappe 4
Etappe H	Abschluss innert zehn Jahren nach Beendigung der Abbauetappe 3

Bereich Abbau

Art. 5

- 1 Der Bereich Abbau ist für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Tagebau bestimmt.
- 2 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen erfolgt gemäss den im GGP in Situation und Schnitt bezeichneten Etappen 0 – 4 sowie gemäss den Bestimmungen nach Art. 4 der vorliegenden Vorschriften.
- 3 Die ausgebeuteten Abbaubereiche werden nach Abschluss des Abbaubetriebs mit unverschmutztem Aushubmaterial (Deponie Typ A) wieder aufgefüllt und der Deponiekörper gemäss Konzept rekultiviert.

Bereich Rekultivierung

Art. 6

- 1 Der Bereich Rekultivierung ist für die Errichtung einer Deponie des Typs A (unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt.
- 2 Das Deponieren von Material in Form einer Wiederauffüllung der Abbaugelände erfolgt gemäss den im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten einzelnen Etappen A – H sowie gemäss den Bestimmungen nach Art. 4 der vorliegenden Vorschriften.
- 3 Nach Abschluss eines Deponiekompiments (Etappe) ist die Rekultivierung und Folgenutzung gemäss Konzept, soweit betrieblich und sicherheitstechnisch möglich, abschliessend umzusetzen.
- 4 Die «Rekultivierung» umfasst die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial, die Wiederherstellung des Bodenaufbaus sowie die erste Ansaat der Zielvegetation (ohne Folgebewirtschaftung / -nutzung).

Bereich Landwirtschaft

Art. 7

- 1 Die im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Bereiche «mittelintensive Landwirtschaft» und «extensive Landwirtschaft» dienen der landwirtschaftlichen Nutzung.
- 2 Die Ausgestaltung der einzelnen Nutzflächen erfolgt gemäss dem Endgestaltungsplan «Erweiterung Abbauperimeter Kieswerk Reichenau» vom 27.05.2025.
- 3 Der Bereich intensive Landwirtschaft hat die Bodenqualitätsanforderungen von Fruchtfolgeflächen gemäss den übergeordneten Vorgaben zu erfüllen.

Bereich Wald

Art. 8

- 1 Die im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Bereiche «Wald» und «Waldweide» dienen der forstlichen Nutzung.
- 2 Im Bereich Waldweide hat die Bestockung einen Mindestanteil von 25 Prozent aufzuweisen. Die untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung im Bereich Waldweide ist zulässig.

Bereich Parkplatz Art. 9

- 1 Der Bereich Parkplatz dient der temporären Parkierung von Motorfahrzeugen.
- 2 Nutzung und Bewirtschaftung der Parkierungsanlage richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde.

Bereich landwirtschaftliche Hochbaute Art. 10

- 1 Der im Generellen Gestaltungsplan bezeichnete Bereich «landwirtschaftliche Hochbaute» umfasst die bestehende und allfällige künftige landwirtschaftliche Hochbauten.
- 2 Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften für Bauten ausserhalb der Bauzone.

Bereich Freizeit und Erholung Art. 11

- 1 Der Bereich Freizeit und Erholung umfasst Flächen für die sportliche Betätigung und Erholungsnutzung.
- 2 Es sind lediglich Anlagen wie Feuerstellen, Kinderspielplätze, sanitäre Anlagen, temporäre Zeltlager und dergleichen zulässig, welche der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen.
- 3 Anlagen haben sich gestalterisch gut in die Landschaft einzufügen.

3 Schlussbestimmungen

Berichterstattung Art. 12

- 1 Die Kieswerkbetreiberin erstattet der Gemeinde alle 2 Jahre oder auf Verlangen Bericht über den aktuellen Stand des Abbau- und Rekultivierungsfortschrittes.

Inkrafttreten Art. 13

- 1 Die vorliegenden Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan treten mit Beschluss der Urnengemeinde und der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

